

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF Z: <u>9</u> - <u>GE 989</u> Datum: 23. MRZ. 1989 Verteilt <u>28.3.89</u> <i>le</i>	<i>H. Bauer</i>
Ihre Zahl/Nachricht vom Unsere Zahl/Sachbearbeiter (0222) 65 05 Datum	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 36/89/Bti/St

4203

DW

20.03.89

Betreff

Bundesgesetz zur Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit
ausländischen Staaten (Auslandsun-
terhaltsgesetz), Entwurf des Bun-
desministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach

195

Bundesministerium für
Justiz (2-fach)

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
JMZl. 220.763/6-I 10/88 2. Februar 1989 Betreff	RGp 36/89/Bti/St	4203 ^{DW}	20.03.89

Bundesgesetz zur Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit
ausländischen Staaten (Auslandsun-
terhaltsgesetz), Entwurf des Bun-
desministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen den oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhebt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichschriften dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

